

Landkreis sucht dringend Wohnraum für Flüchtlinge



Der Landkreis Gießen hat die Aufgabe, Flüchtlingen nach der Zeit ihrer Erstaufnahme für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens einen angemessenen Wohnraum zu bieten.

Deshalb suchen wir dringend Zimmer, Wohnungen, Häuser oder andere Immobilien, die dafür geeignet sind.

Zimmer oder Wohnungen

Sie haben ein Zimmer oder eine Wohnung zu vermieten?
Das kann für uns und die Flüchtlinge eine große Hilfe sein.

Da unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktuell häufig unterwegs sind, bitten wir Sie, uns eine E-Mail an asyl@lkgi.de zu schicken.

Die E-Mail sollte folgende Informationen enthalten:

Ihre persönlichen Kontaktdaten
Lage
Größe
Aufteilung

Wir sichten die Angebote und setzen uns so schnell wie möglich mit Ihnen in Verbindung.
Vielen Dank vorab für Ihr Engagement.

Hintergrund-Informationen zum Vermieten von Wohnraum an Flüchtlinge:

Der oder die Asylbewerber/in selbst ist der Mieter, die Miet- und Nebenkostenzahlungen werden über den Landkreis Gießen als Sozialhilfeträger geregelt.

Vor einer Vertragsunterzeichnung ist ein Kennenlernen zwischen Vermieter und Mieter möglich.
Grundsätzlich stimmen beide Seiten dem Vertrag zu, damit es zu einem Mietverhältnis kommt.

Der Mietvertrag kann auch befristet sein.

Die Wohnung muss nicht möbliert sein und auch nicht zwingend eine Küche enthalten, was aber vorteilhaft ist.

Der Wohnraum sollte einem aktuellen Standard entsprechen.

Elektrische Anlagen und Geräte müssen aktuellen Sicherheitserfordernissen entsprechen.

Benötigt wird eine Mietbescheinigung. Diese erhalten Sie auf Anfrage bei uns.

Das Sozialrecht regelt die Übernahme einer angemessenen Miete. Was angemessen ist, wird vom Landkreis Gießen als Sozialhilfeträger festgelegt. Maßgeblich ist dabei insbesondere der marktübliche Mietpreis für einfachen Wohnraum.

Angemessene Heiz- und Betriebskosten werden vom Landkreis Gießen pünktlich gezahlt. Strom wird vom Asylbewerber selbst getragen. Auf Wunsch können die Nebenkosten sowie die Miete auch gebündelt an den Vermieter überwiesen werden.

Häuser und andere Immobilien

Sie haben ein Haus oder eine Immobilie, die sich als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge eignen könnte?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an unseren Mitarbeiter Hagen Roth (hagen.roth@lkgi.de).

Er sichtet die Angebote und wird sich so schnell wie möglich bei Ihnen melden.

Die E-Mail sollte folgende Informationen enthalten:

Ihre persönlichen Kontaktdaten

Lage

Größe

Aufteilung

Mindestanforderungen für den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber:

Präventive Sicherheitsmaßnahmen:

- Notruftelefon
 - An einer für alle Hausbewohner zugänglichen Stelle ist ein Notruftelefon zu installieren, bei dem lediglich die Notrufnummern 110 und 112 freigeschaltet sind und gebührenfrei gewählt werden können.
- Außensicherung
 - Der Eingangsbereich ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 - Zum Schutz vor nicht auszuschließenden Übergriffen müssen die Fenster und Balkontüre, zumindest im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss mit Außenrollläden gesichert sein.
- Entsprechend den jeweils geltenden feuertechnischen Vorschriften ist eine ausreichende Anzahl funktionsfähiger Feuerlöscher, Löschdecken etc. an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen. Sie sind den Vorschriften entsprechend regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen. Auf dem Brandschutz und dem Gesundheitsschutz liegt dabei ein besonderes Augenmerk und die Einhaltung wird von Kreisseite regelmäßig kontrolliert.
- WLAN mit entsprechender Bandbreite.
- Sozialraum (ab einer Größe der Gemeinschaftsunterkunft von 20 Personen).
- Bei der Unterbringung von Familien bedarf es zusätzlich eines Kinderspielraums.
- Zudem ist auf ausreichend Freifläche zu achten.
- Alle Zimmer müssen über Tageslicht und ordentliche Lüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Fernseher im Sozialraum der Gemeinschaftsunterkunft.
- Sozialräume müssen von den Schlafräumen abgetrennt sein. In den Sozialräumen müssen Flächen für die Weitergabe von Informationen (Schwarze Bretter / Infotafeln) vorhanden sein.

Ausstattung der Unterbringungsräume:

- je Person 1 Bett, für Babys und Kleinkinder geeignete Kinderbetten
- (Qualitätsmatratzen, kein Schaumstoff)
- je Einzelperson 1 abschließbarer Kleiderschrank aus Holz oder festen stabilen Werkstoffen bei Familien: Schrankfläche je nach Personenzahl und Alter der Kinder
- je Person ein Stuhl
- je Zimmer 1 Tisch
- je 2 Einzelpersonen ein Kühlschrank, bei Familien bis zu 5 Personen ein Kühlschrank, ab der 6. Person ein weiterer Kühlschrank oder ein entsprechend größeres Gerät
- zur Aufbewahrung lagerfähiger Lebensmittel, Geschirr, Bestecke etc. geeignetes Mobiliar (z.B. Küchenunterschrank, -hängeschrank, -hochschrank)

In den Schlafräumen darf kein Kochen erlaubt werden.

Wasserkocher sind mit einer Keramikplatte zu betreiben.

Ausstattung der Gemeinschaftsküchen:

- Die folgenden Mindestanforderungen an die Ausstattung der zentralen Küche beziehen sich nicht auf die Anzahl der Bewohner in der ehemaligen Wohnung:
- Je angefangene 7 Bewohner ein Herd (4 Platten) mit Backofen.
- Je angefangene 7 Bewohner eine Küchenspüle mit Geschirrablage auszustatten.

Sanitäre Anlagen

Die folgenden Mindestanforderungen beziehen sich nicht auf abgeschlossene Wohneinheiten:

- je angefangene 5 Personen eine separat abschließbare Toilette. Sofern die Toilettenräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Je WC muss eine Toilettenbürste vorhanden sein, die monatlich ausgetauscht wird.
- je angefangene 6 Personen eine separat von innen abschließbare Dusche und je 4 Personen ein Waschbecken (auch als Waschplatz organisierbar analog Sporthallen).

Sofern die Dusch- und Waschräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Sie sind so zu gestalten, dass die Wahrung der Intimsphäre gewährt wird.

Je abgeschlossener Wohneinheit ist ein Bad mit mindestens

- einer Toilette, mit Toilettenbürste, die nach Bedarf ausgetauscht wird.
- einer Dusche und
- einem Waschbecken vorzusehen.

Waschen und Trocknen:

- je angefangene 10 Personen eine Waschmaschine
- jeweils gleiche Anzahl Wäschetrocknern oder ein separater Trockenraum in ausreichender Größe und Ausstattung. Bei geeigneter Witterung können alternativ auch Trockenmöglichkeiten im Freien zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Ausstattung:

Den Bewohnern sind für die Dauer der Unterbringung leihweise folgende Gegenstände zu überlassen

- eine Garnitur Bettwäsche, bestehend aus:
 - 1 Einziehdecke
 - 1 Kopfkissen
 - 2 Bettlaken
 - 2 Satz Bettbezüge (Kopfkissen und Bettenbezug) für Babys und Kleinkinder Kinderbettwäsche, bestehend aus:
 - 2 Einziehdecken
 - 1 kleines Kissen
 - 3 Bettlaken
 - 3 Satz Bezüge
 - 1 Matratzenauflage

4 Frotteetücher:

- 1 Duschtuch 70 cm x 140 cm
- 3 Handtücher 80 cm x 40 cm
- Haushaltsgegenstände
 - je einzel-untergebrachter Person oder Familie ein Föhn
 - je Person eine Ausstattung Essgeschirr (flache Teller, Suppenteller, Trinkglas, Tasse, Frühstücksteller)
 - je Person eine Besteckgarnitur (Gabel, Esslöffel, Messer, Teelöffel)
 - je Wohneinheit ein Schneidebrett, ein Schneidemesser, ein Schälmesser
 - je untergebrachter Einzelperson ein Kochtopf (20 cm Durchmesser), eine Bratpfanne (20 cm Durchmesser), eine Servierschüssel, eine Rührschüssel, ein Haushaltssieb, zwei Topflappen, zwei Geschirrtücher, eine Spülbürste
 - je Familie mind. eine Bratpfanne (26 oder 28 cm Durchm.), 2 Kochtöpfe, davon einer mind. 24 cm Durchm., zwei Topflappen, 4 Geschirrtücher, eine Spülbürste
 - je Zimmer oder je Familie ein Besen, ein Schrubber, ein Handfeger, ein Kehrblech, ein Putzeimer, ein Bodenwisch Tuch, zwei Wischtücher

Defekte oder zerschlossene Ausstattungsteile sind umgehend zu ersetzen. Mutwillig zerstörtes Inventar ist dezidiert nachzuweisen und muss anschließend von dem Verursacher eingefordert werden.

Büroraum

Für die allgemeine Beratung und soziale Betreuung der Bewohner werden vom Landkreis beauftragte Personen regelmäßige Sprechstunden im Haus anbieten. Hierzu ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen und auszustatten mit:

- einem Telefon
- einem Schreibtisch oder einem anderen für eine Beratung geeigneten Tisch
- vier Stühlen
- einem verschließbaren Büroschrank zur Aufbewahrung von Unterlagen
- einen Internetanschluss
- eine separate, abschließbare Toilette